

Bebauungsplan "Waldkindergarten Niederfischbach" Ortsgemeinde Niederfischbach



Katastergrundlage: Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus (2025)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss (gemäß § 2 Abs. 1 BauGB)	Offenlagebeschluss und Öffentliche Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB)
Der Rat der Ortsgemeinde Niederfischbach hat in seiner Sitzung am _____ die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans "Waldkindergarten Niederfischbach" beschlossen.	Der Rat der Ortsgemeinde Niederfischbach hat am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.
Der Aufstellungsbeschluss ist am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.	Die öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ durchgeführt.
Niederfischbach, _____	Niederfischbach, _____
Ortsbürgermeister	Niederfischbach, _____
Frühzeitige Beteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB)	Niederfischbach, _____
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.	Satzungsbeschluss (gemäß § 10 BauGB)
Die frühzeitige Beteiligung wurde in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ durchgeführt.	Der Rat der Ortsgemeinde Niederfischbach hat in seiner Sitzung am _____ über die vorgebrachten Anregungen entschieden und den Bebauungsplan "Waldkindergarten Niederfischbach" gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt.
Niederfischbach, _____	Niederfischbach, _____
Ortsbürgermeister	Ortsbürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes (gemäß § 10 Abs. 3 BauGB)	Ausfertigungsvermerk
Das Inkrafttreten des Bebauungsplans ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.	Es wird bestätigt, dass der textliche und zeichnerische Inhalt des Bebauungsplans mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Ortsgemeinde Niederfischbach vom _____ übereinstimmt. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.
Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, wo und wann der Bebauungsplan zu jedermanns Einsicht eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.	Niederfischbach, _____
Niederfischbach, _____	Ortsbürgermeister
Ortsbürgermeister	Niederfischbach, _____
Niederfischbach, _____	Ortsbürgermeister

Rechtsgrundlagen	Rechtsgrundlagen
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist	Baunutzungsverordnung (BauNVO) , Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 403)	Planzeichenerklärung
Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133)	Flächen für den Gemeindebedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
	Baugrenzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO
	Flächen für Wald gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 b) BauGB
	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 und und Abs. 6 BauGB
	Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts
	Sonstige Planzeichen
	Planzeichen ohne Normcharakter
	A. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i. V. m. BauNVO und LBauO RLP
	1. Flächen für den Gemeindebedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
	2. Flächen für Stellplätze gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
	3. Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	4. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB
	Anpflanzung von Bäumen (M10) (Fläche A) Zur Aufwertung der Zuwegung zum Waldkindergarten und im Sinne des waldpädagogischen Lernens sind 20 Stck. verschiedene, hochstämmige, klimastabile Laubbäume als Hochstämme entlang der Zuwegung in Form einer Allee zu pflanzen. Je Baum sind ca. 60 m² als krautige Fläche freizuhalten und regelmäßig zu mähen. Die Bäume sind mit einem Dreieck bis zum Ende der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege zu sichern und danach der freien Entwicklung zu überlassen.
	Waldsaum (Fläche B) Im Bereich des zeichnerisch dargestellten Waldsaums ist ein Übergangsbereich zwischen Wald und Baugebiet herzustellen, der der Abmilderung möglicher Gefahren durch Baumwurf dient. In diesem Waldsaum dürfen ausschließlich standortgerechte Strauch- und niederwüchsige Gehölzarten (maximale Wuchshöhe 5 m) gepflanzt oder erhalten werden. Die Anpflanzung oder Duldung hochwüchsiger Bäume (z.B. Eiche, Buche, Fichte, Kiefer) ist unzulässig.
	Bauzeiten (M1) Die Errichtung der Schutzhütte darf ausschließlich außerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeiten erfolgen. Der zulässige Zeitraum hierfür liegt zwischen Anfang Oktober und Ende Februar (01.10. bis 28.02.). In dieser Zeitspanne befinden sich die meisten relevanten Vogelarten außerhalb der Brutphase, sodass die potenziellen Störungen deutlich reduziert sind. Eine Umsetzung während der Vegetationsruhe minimiert zusätzlich die Auswirkungen auf Flora und Fauna.
	Vermeidung von Erschütterung und Lärm (M3) Erschütterungen und Lärm können zu einem zeitlich begrenzten Qualitätsverlust von Quartieren und/oder Jagdhabitaten führen (Störung). Unnötige Lärmemissionen sind daher im Rahmen der Bauarbeiten weitestgehend zu vermeiden, um Vögel und Säugetiere (Fledermäuse) u.a. bei Brut, Durchzug, beim Ruhen oder Jagen nicht zu stören (Einsatz von modernen Arbeitsgeräten, keine unnötige Beleuchtung).
	Umgang mit Oberboden (M8) Während der Erschließung des unbebauten Grundstücks ist der Oberboden gem. DIN 18915 abzuschleiben, seitlich zu lagern und anschließend wieder zur Gestaltung der Freiflächen im Plangebiet einzubauen. Verdichtungen sind nach Beendigung der Maßnahmen sofort wieder zu beseitigen.
	Niederschlagswasserbeseitigung (M9) Das über die Dachfläche der Schutzhütten gesammelte Niederschlagswassers wird vor Ort in einer Schotterpackung versickert und steht somit der Grundwasserneubildung zur Verfügung.

Planzeichenerklärung	Baugrenzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO
Flächen für Wald gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 b) BauGB	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 und und Abs. 6 BauGB
Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB	Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts
Sonstige Planzeichen	Planzeichen ohne Normcharakter
A. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i. V. m. BauNVO und LBauO RLP	1. Flächen für den Gemeindebedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
2. Flächen für Stellplätze gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB	3. Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
4. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB	Anpflanzung von Bäumen (M10) (Fläche A) Zur Aufwertung der Zuwegung zum Waldkindergarten und im Sinne des waldpädagogischen Lernens sind 20 Stck. verschiedene, hochstämmige, klimastabile Laubbäume als Hochstämme entlang der Zuwegung in Form einer Allee zu pflanzen. Je Baum sind ca. 60 m² als krautige Fläche freizuhalten und regelmäßig zu mähen. Die Bäume sind mit einem Dreieck bis zum Ende der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege zu sichern und danach der freien Entwicklung zu überlassen.
Waldsaum (Fläche B) Im Bereich des zeichnerisch dargestellten Waldsaums ist ein Übergangsbereich zwischen Wald und Baugebiet herzustellen, der der Abmilderung möglicher Gefahren durch Baumwurf dient. In diesem Waldsaum dürfen ausschließlich standortgerechte Strauch- und niederwüchsige Gehölzarten (maximale Wuchshöhe 5 m) gepflanzt oder erhalten werden. Die Anpflanzung oder Duldung hochwüchsiger Bäume (z.B. Eiche, Buche, Fichte, Kiefer) ist unzulässig.	Bauzeiten (M1) Die Errichtung der Schutzhütte darf ausschließlich außerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeiten erfolgen. Der zulässige Zeitraum hierfür liegt zwischen Anfang Oktober und Ende Februar (01.10. bis 28.02.). In dieser Zeitspanne befinden sich die meisten relevanten Vogelarten außerhalb der Brutphase, sodass die potenziellen Störungen deutlich reduziert sind. Eine Umsetzung während der Vegetationsruhe minimiert zusätzlich die Auswirkungen auf Flora und Fauna.
Vermeidung von Erschütterung und Lärm (M3) Erschütterungen und Lärm können zu einem zeitlich begrenzten Qualitätsverlust von Quartieren und/oder Jagdhabitaten führen (Störung). Unnötige Lärmemissionen sind daher im Rahmen der Bauarbeiten weitestgehend zu vermeiden, um Vögel und Säugetiere (Fledermäuse) u.a. bei Brut, Durchzug, beim Ruhen oder Jagen nicht zu stören (Einsatz von modernen Arbeitsgeräten, keine unnötige Beleuchtung).	Umgang mit Oberboden (M8) Während der Erschließung des unbebauten Grundstücks ist der Oberboden gem. DIN 18915 abzuschleiben, seitlich zu lagern und anschließend wieder zur Gestaltung der Freiflächen im Plangebiet einzubauen. Verdichtungen sind nach Beendigung der Maßnahmen sofort wieder zu beseitigen.
Niederschlagswasserbeseitigung (M9) Das über die Dachfläche der Schutzhütten gesammelte Niederschlagswassers wird vor Ort in einer Schotterpackung versickert und steht somit der Grundwasserneubildung zur Verfügung.	

Planzeichenerklärung	Baugrenzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO
Flächen für Wald gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 b) BauGB	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 und und Abs. 6 BauGB
Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB	Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts
Sonstige Planzeichen	Planzeichen ohne Normcharakter
A. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i. V. m. BauNVO und LBauO RLP	1. Flächen für den Gemeindebedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
2. Flächen für Stellplätze gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB	3. Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
4. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB	Anpflanzung von Bäumen (M10) (Fläche A) Zur Aufwertung der Zuwegung zum Waldkindergarten und im Sinne des waldpädagogischen Lernens sind 20 Stck. verschiedene, hochstämmige, klimastabile Laubbäume als Hochstämme entlang der Zuwegung in Form einer Allee zu pflanzen. Je Baum sind ca. 60 m² als krautige Fläche freizuhalten und regelmäßig zu mähen. Die Bäume sind mit einem Dreieck bis zum Ende der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege zu sichern und danach der freien Entwicklung zu überlassen.
Waldsaum (Fläche B) Im Bereich des zeichnerisch dargestellten Waldsaums ist ein Übergangsbereich zwischen Wald und Baugebiet herzustellen, der der Abmilderung möglicher Gefahren durch Baumwurf dient. In diesem Waldsaum dürfen ausschließlich standortgerechte Strauch- und niederwüchsige Gehölzarten (maximale Wuchshöhe 5 m) gepflanzt oder erhalten werden. Die Anpflanzung oder Duldung hochwüchsiger Bäume (z.B. Eiche, Buche, Fichte, Kiefer) ist unzulässig.	Bauzeiten (M1) Die Errichtung der Schutzhütte darf ausschließlich außerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeiten erfolgen. Der zulässige Zeitraum hierfür liegt zwischen Anfang Oktober und Ende Februar (01.10. bis 28.02.). In dieser Zeitspanne befinden sich die meisten relevanten Vogelarten außerhalb der Brutphase, sodass die potenziellen Störungen deutlich reduziert sind. Eine Umsetzung während der Vegetationsruhe minimiert zusätzlich die Auswirkungen auf Flora und Fauna.
Vermeidung von Erschütterung und Lärm (M3) Erschütterungen und Lärm können zu einem zeitlich begrenzten Qualitätsverlust von Quartieren und/oder Jagdhabitaten führen (Störung). Unnötige Lärmemissionen sind daher im Rahmen der Bauarbeiten weitestgehend zu vermeiden, um Vögel und Säugetiere (Fledermäuse) u.a. bei Brut, Durchzug, beim Ruhen oder Jagen nicht zu stören (Einsatz von modernen Arbeitsgeräten, keine unnötige Beleuchtung).	Umgang mit Oberboden (M8) Während der Erschließung des unbebauten Grundstücks ist der Oberboden gem. DIN 18915 abzuschleiben, seitlich zu lagern und anschließend wieder zur Gestaltung der Freiflächen im Plangebiet einzubauen. Verdichtungen sind nach Beendigung der Maßnahmen sofort wieder zu beseitigen.
Niederschlagswasserbeseitigung (M9) Das über die Dachfläche der Schutzhütten gesammelte Niederschlagswassers wird vor Ort in einer Schotterpackung versickert und steht somit der Grundwasserneubildung zur Verfügung.	

1. Flächen für den Gemeindebedarf
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Es werden Gemeindeflächen für soziale Zwecke mit der Zweckbestimmung "Waldkindergarten" festgesetzt.

Zulässig sind Einrichtungen und bauliche Anlagen, die dem Betrieb eines Waldkindergartens dienen, insbesondere:

- Aufenthalts-, Gruppen- und Verwaltungsräume,
- Lageräume, sanitäre Einrichtungen,
- wetterfeste Schutzunterstände
- Spiel- und Bewegungsflächen,
- Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO, insbesondere einfache bauliche Anlagen zum vorübergehenden Aufenthalt, als Stauraum für Spielgeräte, Werkzeuge oder Materialien.

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Anlagen zur stationären Versorgung der Einrichtung (z.B. Energie, Wasser) oder zur stationären Entsorgung (z. B. Abwasser, Abfall), sofern sie dem besonderen Charakter des Waldkindergartens nicht entgegenstehen.

Nicht zulässig sind:

- Nutzungen, die dem Charakter eines waldpädagogischen Konzepts widersprechen oder den Waldkindergarten wesentlich stören.

2. Flächen für Stellplätze
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Die in der Planzeichnung mit entsprechender Signatur gekennzeichneten Flächen dienen der Errichtung von bis zu vier Mitarbeiterstellplätzen in wasserdruchlässiger Bauweise.

3. Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Die in der Planzeichnung mit entsprechender Signatur gekennzeichneten Flächen werden mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten aller Personengruppen, die zur Nutzung, Sicherung und Unterhaltung der Kindertagesstätte berechtigt sind, belegt.

4. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

Gruppenrößen in sensiblen Bereichen (M4)
In ökologisch sensiblen Waldabschnitten ist die Gruppengröße nach Möglichkeit auf Kleingruppen von maximal 5–7 Kindern plus Betreuungsperson(en) zu beschränken. Die Aufteilung reduziert sowohl akustische als auch visuelle Reize und damit das Störpotenzial signifikant.

Beschallung und künstliche Geräuschquellen (M5)
Im laufenden Betrieb ist auf zusätzliche akustische Reize – insbesondere durch Musikboxen, Lautsprecher oder ähnliche Beschallungseinrichtungen – nach Möglichkeit zu verzichten. Dies gilt sowohl für Bau- und Unterhaltungstätigkeiten als auch für alltägliche Nutzungen durch Kinder und Betreuungskräfte. Dies trägt maßgeblich dazu bei, vermeidbaren Lärm in sensiblen Phasen und Habitaten zu verhindern.

Lichtquellen (M6)
Innerhalb der genutzten Fläche ist der Einsatz künstlicher Beleuchtung – z. B. Baustrahler, elektrische Leuchten – nach Möglichkeit zu vermeiden. Alle Tätigkeiten sollten möglichst bei natürlichem Tageslicht erfolgen. Dies verhindert eine Störung nachtaktiver Arten (z. B. Fledermäuse) sowie das Aufbrechen wichtiger Ruhephasen lichtempfindlicher Fauna.

Nutzungszeiten (M7)
Die Aktivitäten des Waldkindergartens sollten möglichst während der hellen Tagesstunden stattfinden. Auf Aufenthalte bei Dunkelheit und während der Dämmerung ist, wenn möglich, zu verzichten. Dies reduziert das Risiko, besonders empfindliche dämmerungs- und nachtaktive Arten (z. B. Eulen, Fledermäuse) zu stören, und schützt gleichzeitig avifaunistische Ruheräume.

Luftbild o. M.
Quelle: Geoportal.de

Übersichtsplan
Quelle: Geoportal.de

B. Nachrichtliche Übernahmen
Naturdenkmal ND-7132-427
Das Naturdenkmal ND-7132-427 „Laubholzgruppe am Höhrkreuz“ wird in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Es handelt sich um einen Eichenbaum und drei Linden. Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass das Naturdenkmal nicht beeinträchtigt wird.

C. Hinweise
Alltasten
Sollten im Zuge der geplanten Bauarbeiten Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Alltasten oder schädlichen Bodenveränderungen (z. B. auffällige Verfärbungen, Gerüche, Fremdstoffe, Auffüllungen oder kontaminationsverdächtige Materialien) festgestellt werden, wird empfohlen, die zuständigen Stellen zu informieren. Hierzu zählen insbesondere die Untere Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltung Altenkirchen), das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LUL) das Landesamt für Geologie und Bergbau in Mainz.

Bergbau / Altbergbau
Sollten im Zuge der geplanten Bauarbeiten Hinweise auf früheren oder gegenwärtigen Bergbau (z. B. in Form von Stollen, Schächten, Verfüllungen, Auffälligkeiten im Baugrund oder bergbaubedingten Hohlräumen) festgestellt werden, wird empfohlen, spätestens zu diesem Zeitpunkt einen qualifizierten Baugrubenbauer bzw. Geotechniker mit einer objektspezifischen Baugrunduntersuchung zu beauftragen. Darüber hinaus sind entsprechende Feststellungen unverzüglich den zuständigen Stellen mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB), die zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung Altenkirchen), sowie die Ortsgemeinde Niederfischbach.

Boden und Baugrund
Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen. Der Oberboden (Mutterboden) ist sorgsam zu behandeln (§202 BauGB). Er darf nicht mit dem Unterboden vermischt werden und ist einer nutzbringenden Wiederverwertung zuzuführen. Zu Beginn der Erdbarbeiten ist der Oberboden entsprechend der DIN 18915, Blatt 2 abzuschleiben und fachgerecht in Erdmieten zwischenzulagern, um vorhandene Wurzelsprosse und Samen für die Neuanlage zu erhalten. Nach Beendigung des Vorhabens kann der Oberboden wieder zur Andeckung der Gartenflächen verwendet werden. Mögliche Überschussmengen sind einer adäquaten Folgenutzung zuzuführen.

Geologiedatengesetz
Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geold.lgb-rlp.de> zur Verfügung. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter <https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geold.html>

Kleindenkmäler und Grenzzeichen
Im Planungsgebiet können sich gemäß DSchG RLP §§ 3, 4 und 5 denkmalgeschützte Kleindenkmäler und Grenzzeichen (u.a. Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire) befinden. Sollten im Rahmen von Maßnahmen und Bauausführungen Kleindenkmäler, Grenzzeichen wie Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire oder Ähnliches im Planungsgebiet vorgefunden und festgestellt werden, ist die Denkmalfachbehörde – Direktion Landesdenkmalpflege und Direktion Landesarchäologie der GDKE – von diesen und Ihrem Standort sofort in Kenntnis zu setzen, die Kulturdenkmäler sind in situ zu belassen und bei erforderlicher Veränderung gemäß § 13 DSchG das weitere Vorgehen in jedem Einzelfall mit den Denkmalbehörden, hier der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und den o.g. Denkmalfachbehörden umgehend und im Vorfeld der Veränderungen abzustimmen.

Umwelt- und Artenschutz
Standortwahl und Beleuchtung (M2)
Eingriffe in vorhandene Strukturen (z. B. Pioniervvegetationsflächen) sind auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken. Der Standort der Schutzhütte ist so zu wählen, dass wertgebende Elemente des Naturraums unberührt bleiben. Auf den Einbau künstlicher Beleuchtung ist nach Möglichkeit zu verzichten, um Störungen in der Dämmerung oder Nacht zu vermeiden.

Gruppenrößen in sensiblen Bereichen (M4)
In ökologisch sensiblen Waldabschnitten ist die Gruppengröße nach Möglichkeit auf Kleingruppen von maximal 5–7 Kindern plus Betreuungsperson(en) zu beschränken. Die Aufteilung reduziert sowohl akustische als auch visuelle Reize und damit das Störpotenzial signifikant.

Beschallung und künstliche Geräuschquellen (M5)
Im laufenden Betrieb ist auf zusätzliche akustische Reize – insbesondere durch Musikboxen, Lautsprecher oder ähnliche Beschallungseinrichtungen – nach Möglichkeit zu verzichten. Dies gilt sowohl für Bau- und Unterhaltungstätigkeiten als auch für alltägliche Nutzungen durch Kinder und Betreuungskräfte. Dies trägt maßgeblich dazu bei, vermeidbaren Lärm in sensiblen Phasen und Habitaten zu verhindern.

Lichtquellen (M6)
Innerhalb der genutzten Fläche ist der Einsatz künstlicher Beleuchtung – z. B. Baustrahler, elektrische Leuchten – nach Möglichkeit zu vermeiden. Alle Tätigkeiten sollten möglichst bei natürlichem Tageslicht erfolgen. Dies verhindert eine Störung nachtaktiver Arten (z. B. Fledermäuse) sowie das Aufbrechen wichtiger Ruhephasen lichtempfindlicher Fauna.

Nutzungszeiten (M7)
Die Aktivitäten des Waldkindergartens sollten möglichst während der hellen Tagesstunden stattfinden. Auf Aufenthalte bei Dunkelheit und während der Dämmerung ist, wenn möglich, zu verzichten. Dies reduziert das Risiko, besonders empfindliche dämmerungs- und nachtaktive Arten (z. B. Eulen, Fledermäuse) zu stören, und schützt gleichzeitig avifaunistische Ruheräume.



Ortsgemeinde Niederfischbach

Bebauungsplan "Waldkindergarten Niederfischbach"

Maßstab 1:500
Plangröße 999 x 841 mm
Stand: 05.02.2026

Gemarkung Fischbach
Flur 1, Flurstück 141/18 (teilweise)
Flur 8, Flurstücke 4/2 (teilweise), 5/2 (teilweise), 202/13 (teilweise)

Planverfasser
Loth Städtebau und Stadtplanung
Marburger Tor 4-6
57072 Siegen
0271 - 67349477
info@loth-se.de

LOTH
Städtebau +
Stadtplanung